

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 12. August 1981



2995. Quartierplan. Am 29. April 1981 ersuchte der Gemeinderat Oberstammheim um Genehmigung des amtlichen Quartierplans Boden in den Gemeinden **Ober-** und **Unter-****stammheim.** Die Festsetzung erfolgte mit den nachstehenden Beschlüssen:

Gemeinderat Oberstammheim — Beschluss vom 22. Januar 1981

Gemeinderat Unterstammheim — Beschluss vom 12. Januar 1981

Diese Beschlüsse wurden am 27. Januar 1981 im Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gegen diese Quartierplanfestsetzung wurde gemäss Rechtskraftbescheinigung der Kanzlei der Baurekurskommissionen vom 24. April 1981 kein Rekurs eingereicht. Das Verfahren ist nicht dem neuen Recht unterstellt worden (§ 355 PBG).

Das Quartierplangebiet wird im Nordwesten durch einen öffentlichen Fussweg bzw. durch den rechtskräftigen Quartierplan Müsli (RRB Nr. 6045/1974), im Nordosten durch die Bauzonengrenze bzw. durch den Kirchweg, im Südosten durch die Tütteltalstrasse sowie im Südwesten durch den Nussbaumerweg I. Kl. Nr. 2 und die Steinerstrasse I. Kl. Nr. 1 begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der generellen Kanalisationsprojekte von Ober- und Unterstammheim, innerhalb der Bauzonen gemäss den geltenden Zonenplänen und ist im kantonalen Gesamtplan als Baugebiet enthalten.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen der vom Nussbaumerweg I. Kl. Nr. 2 abzweigende bestehende Kapellenweg, der Müsliweg zwischen dem Quartierplangebiet Müsli und der Tütteltalstrasse sowie der Rebweg als Verbindung zum Kirchweg.

Die mit 21 m am Kappelweg, mit 20 m am Müsliweg sowie mit 18 m am Rebweg und am Kirchweg festgesetzten Baulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Erschliessungsstrassen. Die am Nussbaumerweg I. Kl. Nr. 2 eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 619/1960 bereits genehmigten Baulinien überein bzw. werden auf Gemeindegebiet Unterstammheim in einem separaten öffentlichen Verfahren durch die Direktion der öffentlichen Bauten festgesetzt werden.

Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 4,2 % beim Müsliweg und von 10,0 % beim Reb-/Kirchweg auf.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen. Die Gemeinderäte von Ober- und Unterstammheim werden den vorliegenden Beschluss gemäss § 6 lit. a des Planungs- und Baugesetzes zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat :

I. Die Beschlüsse des Gemeinderates Oberstammheim vom 22. Januar 1981 und des Gemeinderates Unterstammheim vom 12. Januar 1981 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Boden werden gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.

II. Mitteilung an die Gemeinderäte Oberstammheim, 8477 Oberstammheim, und Unterstammheim, 8476 Unterstammheim (unter Rücksendung je eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 12. August 1981

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller